



Wallfahrtsstadt **Werl**

Richtlinie über die Verleihung des Umweltpreises

1. Die Wallfahrtsstadt Werl vergibt einen Umweltpreis. Er wird alle 2 Jahre (ab 1999) verliehen. Für den Preis wird jeweils eine Summe von 1.000,00 € zur Verfügung gestellt.
2. Mit dem Umweltpreis sollen praktische Aktivitäten gefördert werden, die zum Erhalt, zur Verbesserung oder Wiedergewinnung einer natürlichen Umwelt oder zur Förderung des Umweltbewusstseins im Wallfahrtsstadtgebiet von Werl beitragen können. Beispielhaft für solche Aktivitäten können sein:
 - Anlage und Pflege von Biotopen
 - Betreuung von Artenschutzmaßnahmen
 - Pflege besonderer Grünbestände im Siedlungsbereich, z. B. nachhaltige Sicherung alter Bäume
 - freiwillige Neuanlage von zusätzlichen, dem Standort entsprechenden Grünbeständen im Siedlungsbereich
 - Initiativen zur Reduzierung der Abfallproblematik
 - Maßnahmen zur alternativen Energiegewinnung
 - Initiativen und Aktionen zum Klimaschutz
3. Der Umweltpreis kann an jede natürliche oder juristische Person, Personengruppen, Arbeitsgemeinschaften oder Institutionen verliehen werden, die ihren Wohnsitz, Arbeitsort bzw. ihre Geschäftsniederlassung in Werl hat. Nicht teilnehmen können städtische Ämter und Behörden des Kreises, Landes und Bundes.

Der Preis kann auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden. Er kann, im Fall von entsprechenden Bewerbungen, einen eigenen Jugendpreis für Kinder-, Schüler- und Jugendgruppen oder jugendliche Einzelpersonen beinhalten. Eine erneute Auszeichnung eines Preisträgers in Folgejahren ist möglich.

4. Jeder kann Personen oder Gruppen für die Auszeichnung vorschlagen. Auch Vorschläge von Personen und Gruppen für eigene Leistungen und Ideen sind zugelassen. Der Umweltpreis wird nicht ausgeschrieben.
5. Der Umweltpreis der Wallfahrtsstadt Werl wird durch ein Preisgericht verliehen. Das Preisgericht trifft seine Entscheidungen in nichtöffentlicher Sitzung. Es besteht kein Anspruch auf die Verleihung des Umweltpreises. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

6. Dem Preisgericht gehören je ein Vertreter der Ratsfraktionen, je ein Vertreter der im Stadtgebiet vertretenen Umweltorganisationen, der Bezirkslandwirt und ein Vertreter der zuständigen Abteilung aus der Verwaltung an. Die Mitglieder werden vom Umweltausschuss gewählt. Fällt das Ende der Wahlperiode in eine bereits laufende Entscheidung über die Verleihung des Umweltpreises, bleiben die vom Umweltausschuss gewählten Mitglieder bis zur Preisverleihung im Amt. Scheidet ein Mitglied des Preisgerichtes aus, wird eine Nachwahl vorgenommen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Preisgerichts.
7. Das Preisgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Zur Annahme eines Vorschlages genügt einfache Stimmenmehrheit. Über den Beschluss des Preisgerichts wird ein Protokoll gefertigt, das von dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und der Verwaltung zu unterzeichnen ist.

Im Falle einer Aufteilung des Preises ist die Höhe des auf jeden Preisträger entfallenden Anteils gesondert im Protokoll aufzunehmen. Sollte die Verleihung des Umweltpreises nicht möglich sein, so ist auch dies im Protokoll mit einer Begründung festzuhalten.

8. Alle eingegangenen Vorschläge werden durch die zuständige Abteilung vorgeprüft und mit einer Stellungnahme an das Preisgericht weitergeleitet.
9. Die Verleihung des Umweltpreises wird veröffentlicht.
10. Die Vorschläge für die Verleihung des Umweltpreises sind schriftlich bis zum 30. September des jeweiligen Jahres bei der Abt. Stadtplanung, Straßen- und Umwelt im Rathaus einzureichen. Begleitmaterial in Form von Fotos o. a. Dokumenten zur Veranschaulichung des Projektes sollte beigefügt werden.

Diese Richtlinien wurden vom Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 15.03.2011 beschlossen. Die Richtlinie über die Verleihung des Umweltpreises der Wallfahrtsstadt Werl vom 07.06.2000 tritt an diesem Tag außer Kraft.

